



Wegweiser für Rentenbezug in Deutschland aus deutsch-polnischen Rentenzeiten

Im Verhältnis zu Polen bestehen zwei Rechtsgrundlagen für Rentenansprüche:

- **Das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 09.10.1975 (Rentenabkommen von 1975)**

Nach diesem Rentenabkommen wird nur eine Rente aus allen in Deutschland und in Polen zurückgelegten Zeiten gezahlt, und zwar von dem Staat, in dem der Rentner wohnt.

- **Das Recht der Europäischen Union (EU)**

Ob Ihre Rente nach dem Rentenabkommen von 1975 oder nach EU-Recht berechnet wird, hängt von dem Zeitpunkt Ihres Zuzugs nach Deutschland ab. Personen, die bis zum 31.12.1990 nach Deutschland zugezogen sind, erhalten ihre Rentenansprüche nach dem Rentenabkommen 1975. Für alle anderen Personen gilt das EU-Recht.

Erste Fallkonstellation: Zuzug nach Deutschland bis zum 31.12.1990

Personen, die bis zum 31.12.1990 nach Deutschland übergesiedelt sind und bis heute ununterbrochen ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten haben, werden vom Rentenabkommen von 1975 erfasst.

Die Rente wird zwar aus allen in Deutschland und in Polen zurückgelegten Zeiten berechnet aber ausschließlich vom deutschen Rentenversicherungsträger festgestellt und gezahlt. Der polnische Versicherungsträger ist von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Dies gilt sowohl für die Rentenansprüche aus in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten als auch für Zula-

gen, die aus besonderem Anlass (z. B. Pflegezulage, Zulage für geleistete Zwangsarbeit nach dem zweiten Weltkrieg) s. unten) gezahlt werden.

Wenn Sie sich also seit 1990 ununterbrochen in Deutschland aufhalten, werden Sie regelmäßig keine polnische Rente erhalten.

Ausnahmefälle

Das Abkommen von 1975 erfasst grundsätzlich nur Zeiten, die im polnischen Arbeitnehmersystem zurückgelegt wurden. Wenn Sie in Polen auch z.B. als Landwirt, Berufssoldat oder Selbständiger tätig waren, kann aus diesen Zeiten nach EU-Recht ein Rentenanspruch aus dem polnischen Sondersystem entstehen. In einem solchen Fall übernimmt der deutsche Rentenversicherungsträger die Arbeitnehmerzeiten nach dem Rentenabkommen von 1975, der polnische Sonderträger zahlt eine Rente nach Deutschland aus den Zeiten, die im Sondersystem zurückgelegt wurden, wenn solche Zeiten nicht nach polnischem Recht auf das Arbeitnehmersystem übergegangen sind. Bei anerkannten Vertriebenen können diese besonderen Zeiten gegebenenfalls auch nach dem Fremdrentengesetz anerkannt und zusätzlich in der deutschen Rente angerechnet werden. Bei Zahlung einer polnischen Rente erfolgt eine Anrechnung auf die deutsche Rente.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger (siehe Auflistung am Ende des Wegweisers).

Zweite Fallkonstellation: Zuzug nach Deutschland ab 01.01.1991

Personen, die ab dem 01.01.1991 nach Deutschland gezogen sind, werden vom EU-Recht erfasst. **Dies bedeutet, dass der polnische Rentenversicherungsträger aus seinen polnischen Versicherungszeiten eine Rente (einschließlich sämtlicher Zulagen, nach denen nach polnischem Recht ein Anspruch besteht) nach Deutschland zahlt.**

Aus den deutschen Versicherungszeiten zahlt Ihr deutscher Rentenversicherungsträger eine Rente. Das EU-Recht sorgt dafür, dass Ihnen bei der Anspruchsprüfung und der Rentenberechnung keine Nachteile entstehen.

Wenn Sie in Deutschland als Vertriebener oder Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz anerkannt wurden, werden Ihre polnischen Versicherungszeiten nach dem Fremdren-

tengesetz (FRG) anerkannt. Dies bedeutet, dass Ihre polnischen Versicherungszeiten in der deutschen Rente angerechnet werden, als ob Sie in Deutschland diese Zeiten zurückgelegt hätten. Damit eine Doppelentschädigung (aus der polnischen und der deutschen Rentenversicherung) vermieden wird, wird Ihre polnische Rente ganz oder teilweise auf Ihre deutsche FRG-Rente angerechnet. **Von der Anrechnung ausgenommen sind allerdings die besonderen Zulagen** (z. B. Pflegezulage, Zulage für geleistete Zwangsarbeit nach dem zweiten Weltkrieg), die zu Ihrer polnischen Rente gezahlt werden.

Rentenzulagen nach polnischem Recht

Das polnische Recht kennt verschiedene Zulagen, die unabhängig von der Versicherungsdauer monatlich zu einer Rentenleistung gezahlt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Zulagen:

- Pflegezulage
- Zulage für Vollwaisen
- Kombattantenzulage
- Zulage für geheime Unterrichterzeugung während Zeiten der Besatzung
- Zulage für geleistete Zwangsarbeit (z. B. im Bergbau)

Darüber hinaus wird ehemaligen Eisenbahnern und Bergleuten in größeren zeitlichen Abständen eine Geldleistung für Deputatkohlen gewährt.

Wichtig: Diese Rentenzulagen stehen nur Personen zu, denen direkt vom polnischen Rentenversicherungsträger auch eine Rente gezahlt wird. Der polnische Versicherungsträger entscheidet nach nationalem polnischem Recht und dem EU-Recht, ob zu einer nach Deutschland gezahlten Rente eine Zulage geleistet werden kann.

Personen, die nach dem Rentenabkommen von 1975 eine Gesamrente von einem deutschen Rentenversicherungsträger erhalten, haben keinen Anspruch auf Zahlung einer Zulage nach Deutschland durch den polnischen Rentenversicherungsträger.

Ansprechpartner

Wenn Sie weitere Fragen haben, Informationsbroschüren benötigen oder sich individuell beraten lassen wollen, wenden Sie sich an Ihren zuständigen Rentenversicherungsträger (s.u.). In den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung helfen Ihnen fachkundige Mitarbeiter.

Die Adresse der nächsten Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de. Außerdem steht Ihnen ein kostenloses Servicetelefon zur Verfügung. Die Nummer lautet: 0800 10000 4800.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt/Oder Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 2 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt/Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0
Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0

Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4 - 6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2 - 4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Unterfranken	Friedenstraße 12/14 97072 Würzburg Telefon 0931 802-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-1
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14 - 28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0